

Zulassungsordnung

der

Berufsakademie Sachsen

Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

vom 26.09.2013

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesezt – SächsBAG) vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012, erlässt die Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn, mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, die folgende Zulassungsordnung:

Inhalt

§ 1 Festsetzung der Studienplatzkapazitäten	3
§ 2 Zugang	3
§ 3 Zulassung	4
§ 4 Zulassungsverfahren	5
§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Festsetzung der Studienplatzkapazitäten

- (1) Die Anträge der Praxispartner auf Zuweisung von Studienplätzen sind bei der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn – nachfolgend Staatliche Studienakademie genannt – einzureichen. Der Direktor der Staatlichen Studienakademie fasst sie zu einer Bedarfsanforderung getrennt nach Studiengängen zusammen und leitet diese der Direktorenkonferenz zu, die sie nebst einem Votum dem Kollegium der Berufsakademie Sachsen zur Empfehlung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 12 SächsBAG vorlegt.
- (2) Das Kollegium der Berufsakademie Sachsen empfiehlt unter Berücksichtigung der festgelegten Ausbauziele jährlich, spätestens acht Monate vor Studienbeginn, die Zahl der in der Staatlichen Studienakademie einzurichtenden Studienplätze getrennt nach Studienakademien. Der Direktor der Staatlichen Studienakademie holt gemäß § 14 Abs. 5 SächsBAG die Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ein.
- (3) Die Koordinierungskommission der Staatlichen Studienakademie erarbeitet spätestens zwei Monate vor Studienbeginn einen Vorschlag zur Verteilung der möglichen Studienplätze an die Praxispartner.
- (4) Die Staatliche Studienakademie weist den Praxispartnern auf Vorschlag der Koordinierungskommission die Studienplätze zu.

§ 2 Zugang

- (1) Die Berechtigung zum Studium an der Staatlichen Studienakademie und in den Einrichtungen der Praxispartner hat gemäß § 7 SächsBAG, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. die Fachhochschulreife,
 3. die fachgebundene Hochschulreife,
 4. eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder
 5. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat

und

mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kollegium nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 SächsBAG aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht. Die Bewerber müssen über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Studiengang.

- (2) Bewerber, die nicht über eine Vorbildung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 verfügen, können durch Bestehen einer Zugangsprüfung die Berechtigung zum Studium an einer Staatlichen Studienakademie und in den Einrichtungen der Praxispartner erwerben, wenn sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Näheres regelt die Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung.

§ 3 Zulassung

- (1) Zum Studium kann durch die Staatliche Studienakademie gemäß § 8 Abs. 1 SächsBAG zugelassen werden, wer
1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und
 2. von einem Praxispartner im Rahmen der nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 SächsBAG festgelegten Obergrenze unter Vorlage des Ausbildungsvertrages zum Studium vorgeschlagen worden ist und
- (2) Die Eignung der Praxispartner nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 wird aufgrund der Empfehlung des Kollegiums der Berufsakademie Sachsen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 9 SächsBAG von der Staatlichen Studienakademie durch einen schriftlichen Bescheid ausgesprochen. Näheres regelt die Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung als Praxispartner.
- (3) Für die Ausbildungsverträge nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 sind die von der Staatlichen Studienakademie herausgegebenen Muster zu verwenden, die aufgrund der Empfehlungen des Kollegiums der Berufsakademie Sachsen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 8 SächsBAG erstellt wurden.
- (4) Die Laufzeit des Ausbildungsvertrages nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 muss für die Dauer des Studiums gemäß § 9 Abs. 1 SächsBAG gelten.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zum Studium bei der Staatlichen Studienakademie einreichen. Die Anträge auf Zulassung können frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden.
- (2) Dem Antrag sind die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 sowie das von der Staatlichen Studienakademie zur Verfügung gestellte Zulassungsformular ausgefüllt beizufügen. Können noch nicht alle geforderten Nachweise mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen von der Staatlichen Studienakademie eine Nachfrist gewährt werden.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Staatliche Studienakademie nach Überprüfung der zu erbringenden Nachweise im Rahmen der nach § 1 Abs. 1 bis 3 festgelegten Studienplatzkapazitäten.
- (4) Reichen die vorhandenen Studienplatzkapazitäten für die Zulassung aller Bewerber nicht aus, muss die Zahl der Studienplätze je Praxispartner gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 2 SächsBAG von der zuständigen Koordinierungskommission begrenzt werden. Dies schließt auch die Möglichkeit der Versagung von Studienplätzen für einzelne Praxispartner für ein Studienjahr ein. Für das laufende Auswahlverfahren beschließt die Koordinierungskommission entsprechende Kriterien vor der Zuordnung der Studienplätze.
- (5) Ist eine Regelung nach Abs. 4 nicht möglich oder nicht erforderlich, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge des Posteingangs der Zulassungsanträge. Bei gleichem Posteingang entscheidet das Los.
- (6) Die Studienbewerber und die Praxispartner werden über die Entscheidung der Staatlichen Studienakademie schriftlich informiert. In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Staatliche Studienakademie einen Termin, bis zu dem der Zugelassene zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Geht diese Erklärung bis zu diesem Termin nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn vom 31.07.2000 außer Kraft.

Breitenbrunn, den 26.09.2013



Prof. Dr. Anton Schlittmaier

Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn